Wien, Donnerstag den 6. Jänner 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 1.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1881** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Beiträge zur Geschichte und Statistik der politischen Vereine in Oesterreich.

Von Dr. Karl Hugelmann.

II.

Die politischen Vereine unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes von 1867 während des Quinquenniums 1868—1872.

B.

Tendenz und Organisation der politischen Vereine.

d) Die kirchlich-politischen Vereine.

Wenn wir das Gesammtresultat der kirchlich-politischen Vereinsbildung überblicken, so tritt uns als erstes Erscheinungsgesetz die Thatsache entgegen, daß die römisch-katholische Kirche allein die Grundlage zu politischen Vereinsbildungen gewährt hat. Weder die protestantischen noch die griechischen Confessionen haben es zu specifischen Vertretern ihrer Interessen gebracht, der „Schomer-Israel" in Lemberg gehört als politischer Verein einem späteren Jahre (1873) an. Protestanten und Juden müssen somit in den liberalen Organen, die Griechen vielleicht in der „Rada Ruska" ausreichenden Schutz ihrer politischen Stellung gefunden haben. Die katholisch-kirchliche Bewegung auf dem Gebiete des politischen Vereinslebens aber erscheint als die natürliche Reaction gegen die liberale und demokratische Richtung, welche sich anfänglich ebenso in dem Besitz der Gesetzgebung und Verwaltung wie in jenem des politischen Vereinswesens befand. Von der liberalen Strömung war das Vereinsgesetz geschaffen, von ihr zunächst ausgenützt worden, es waren somit die Waffen der Gegner, mit welchen nun die Katholisch-Politischen oder Katholisch-Conservativen stritten, um die verlorene Herrschaft wieder zu erlangen. Kirchliche und staatliche Ereignisse verbinden sich, um die Bewegung anzufachen und im Jahre 1870 und 1871 ihrem Höhepunkte zuzuführen. Die Secundizfeier des Papstes und die Vorbereitungen zum vaticanischen Concil beleben die kirchliche Agitation schon im Jahre 1869 und sichtlich erwacht die Energie der kirchlichen Partei mit der Verkündigung der Unfehlbarkeitserklärung sowie mit der gleichzeitig durch die allgemeinen Landtagswahlen (Juni und Juli 1870) gebotenen Gelegenheit, die Kraft zu äußern. [1]

Gegen 340 Gründungen katholisirender politischer Vereine sind während der besprochenen fünf Jahre zu verzeichnen, volle drei Fünftel der Gesammtzahl politischer Verbindungen entfallen auf diese Gruppe allein.

Wie vertheilen sich diese Gründungen nun auf die einzelnen österreichischen Volksstämme, beziehungsweise auf die einzelnen Länder? Ruthenen und Rumänen (Ostgalizien und Bukowina) kommen vermöge ihrer Confession hier natürlich gar nicht in Betracht.

Aber auch andere durchaus katholische Stämme bleiben der kirchlichen Vereinsbildung ferne, so die Polen und Italiener. Bei Ersteren scheint eine Spaltung in kirchlichen Fragen in dem Geistesleben der Nation noch gar nicht platzgegriffen zu haben und bei den Italienern des österreichischen Bodens findet sie wenigstens keinen Ausdruck. Allerdings besteht der „Circolo cattolico Goriziano", dieser ist aber, wie seine Verhandlungsberichte zeigen, ein entschieden utraquistischer, den Italienern und Slovenen gemeinschaftlicher Verein. [2] Slaven und Deutsche, genauer Slovenen, Czechen und Deutsche können somit allein das Contingent zu den kirchlich-politischen Vereine liefern und wäre die Betheiligung den Bevölkerungsverhältnissen der in Frage kommenden Länder entsprechend, so entfiele auf die Deutschen kaum mehr als die Hälfte. Statt dessen nehmen aber die Slovenen nur c. 25, die Czechen nur c. 40 Vereine für sich in Anspruch und die große Mehrzahl (über $^{4}/_{5}$) entfällt auf die Deutschen ganz allein. [3]

[1] In jenen Ländern, welche 1871 von einer erneuten Landtagsauflösung betroffen werden, wirken diese Ursachen natürlich mit verstärkter Kraft fort.

[2] Es sei sogleich bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß wir in der Gruppe der kirchlich-politischen Vereine wiederholt den Versuch finden werden, die nationalen Gegensätze zu vermitteln.

[3] Wenn wir uns erinnern, daß die Deutschen an der Gesammtzahl aller politischen Vereine mit $^{5}/_{6}$ betheiligt sind, so erscheint ihre Majorität in der

Es sind dies die Deutschen der Alpen- und Donauländer, denn die drei Millionen der Deutschen in den Sudetengegenden haben nur c. 30 katholisch-politische Vereine geschaffen, oder, wenn wir die kirchlichen Territorien in's Auge fassen, es sind dies die Angehörigen der Erzbisthümer Wien und Salzburg, und zwar speciell der Diöcesen Wien, St. Pölten, Linz, von Salzburg, Seckau, Gurk, Brixen und des Vicariates Feldkirch, theilweise auch von Trient und Lavant. [4])

Versuchen wir es nun, in die Organisation dieser großen Vereinsgruppen tiefer einzudringen. [5])

Die kirchliche Bewegung Deutschlands hatte die Bedeutung des Vereinslebens früh erkannt und demgemäß seit dem Jahre 1848 fortschreitend an der Organisation desselben gearbeitet. Jahr für Jahr tagte die Generalversammlung der katholischen Vereine zu lautredendem Zeugniß der wachsenden Verbreitung der mannigfaltigen Schöpfungen, welche in der Form von Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Geselligkeitsvereinen, als religiöse Brüderschaften, als Gesellen- und Arbeitervereine, ja selbst als Studentenverbindungen dem kirchlichen Boden entsproßen. Diese Bewegung war auch Oesterreich nicht ferne geblieben, 1853 sehen wir die Generalversammlung in Linz, 1867 in Innsbruck versammelt, und daß ihre Propaganda nicht erfolglos gewesen, beweist schon das, was wir von der Vereinsgesetzgebung der Fünfziger-Jahre sagen konnten. Diese Entwicklung des kirchlichen Vereinslebens ist als Voraussetzung und theilweise als Ergänzung der kirchlich-politischen Vereinsorganisation von höchster Bedeutung. Politische Vereine fanden dadurch bereits geschulte Kräfte vor, ja es kann der Fall sein, daß das lediglich kirchliche Vereinsleben hie und da so tief gegriffen hatte, so vielseitig entwickelt war, daß zu der wichtigsten Function politischer Vereine, der Einfügung der Bevölkerung in eine bestimmte Parteiorganisation, das Bedürfniß fehlte. Das Anknüpfen politischer Vereine an bereis bestehende Bildungen finden wir überhaupt bei den verschiedensten Parteien, gesellige Vereine werden erst spät umgebildet zu politischen Verbindungen, manchmal wohl aus innerem Drange, sicherlich oft dem äußeren Drucke der Behörde folgend. Das Tagen politischer Vereine in den Räumen anderer Genossenschaften findet sich wiederholt u. s. w. So ist es für die Partei, von der wir eben handeln, höchst bezeichnend, daß in Graz, dem Centrum der katholisch-conservativen Bewegung, ihre Organisation zu einem politischen Vereine erst ein Jahr später unternommen wird als die Gründung des katholischen Casino's „Harmonie", welches dann dem katholisch-conservativen Vereine eine Heimstätte gewährt; so bildet sich der Salzburger katholisch-politische aus dem älteren Rupertusvereine u. s. w. Und in Tirol hinwiederum wäre die Energie der kirchlichen Bewegung von Anfang an vielleicht weniger erklärlich, wenn wir nicht wüßten, daß seit 1849 der katholische Stammverein über das ganze Land in zahlreichen Filialen verbreitet ist, welche in vielen Thälern vielleicht noch heute die Gründung specieller politischer Vereine überflüssig machen. Aehnliches mag von dem Katholikenvereine in Krain gelten u. s. w. Von diesem Standpunkte aus muß die folgende Untersuchung betrachtet werden, es kann sich nur darum handeln, eine Seite eines größeren Organismus darzustellen und die Zusammenhänge mit den übrigen nach Möglichkeit anzudeuten.

Die große Ausdehnung des kirchlich-politischen Vereinsthumes bringt es mit sich, daß wir innerhalb desselben einer mit der Zeit immer klareren Gliederung begegnen, welche den verschiedenen Bedürfnissen die einzelnen Organe anpaßt. So unterscheiden sich jetzt bereits ganz deutlich von der großen Masse der Localvereine die auf ganze Länder berechneten, und unter letzteren hat sich in den „Preßvereinen" wieder eine ganz bestimmte Kategorie ausgestaltet.

kirchlichen Gruppe nicht als eine starke, sondern als eine relativ geringe. Slovenen und Czechen concurriren eben mit den Deutschen fast nur auf kirchlichem Boden und überlassen ihnen das liberale Lager nahezu ausschließlich.

[4]) Wie sehr das katholisch-politische Vereinswesen mit der kirchlichen Verfassung zusammenhängt, das wird aus der höchsten Organisationsform des ersteren, den Preßvereinen, klar ersichtlich, welche durchwegs als Organe für bestimmte Diöcesen auftreten. Nur in Tirol siegt die politische Einheit über die kirchliche Sonderung.

[5]) Vollständig werden wir zwar den kirchlichen Einfluß auf das politische Leben durch das Medium des Vereinswesens nicht erfassen, so lange eine genaue statistische Untersuchung der religiösen Vereine fehlt; da aber eine solche von der österreichischen amtlichen Statistik wohl unternommen, jedoch nicht ausgeführt wurde, so müssen wir uns auf das Mögliche, die Analyse der Statuten der politischen Vereine, beschränken, so weit uns letztere eben zu Gebote stehen, und die Zusammenhänge der verschiedenen Seiten kirchlicher Vereinsorganisation überhaupt aus wenigen zufällig aufgelesenen Daten zu construiren trachten.

Katholische Preßvereine finden wir in Graz und Marburg, in Linz, Salzburg, Innsbruck und Prag [6]) und als Landesvereine treten der „Circolo cattolico" für das Görzer Gebiet, vor Allem aber die katholisch-politischen Vereine für Ober- und Niederösterreich in Linz und Wien, dann jener für Böhmen in Prag, in Dornbirn für Vorarlberg hervor.

In dem kleinen Görzer Ländchen lag es vom Anfang an nahe, das ganze Gebiet mit einem Vereine zu umspannen, die Landesvereine von Ober-, Niederösterreich und Böhmen aber sind so wie die Preßvereine entschieden die Frucht eines vorgeschrittenen Stadiums der Vereinsorganisation. Wir citiren zum Beweise dessen eine Stelle des ersten Rechenschaftsberichtes des niederösterreichischen Landesvereines. „An die katholischen Casino's", so heißt es hier, „welche sich in und außer Wien bildeten und für einen räumlich enger begrenzten Kreis thätig sind, schloß sich Anfangs Mai 1870 der große katholisch-patriotische Volksverein in Niederösterreich an, welcher seine Wirksamkeit über die ganze Provinz unter der Enns ausdehnen und einen Mittel- und Kernpunkt der katholischen Bewegung im ganzen Lande bilden sollte. Zunächst wurden die beiden Viertel unter Wienerwald und unter Manhartsberg für die Vereinsthätigkeit in Aussicht genommen. Im Viertel ober Wienerwald besteht unter der trefflichen und unermüdeten Leitung des Herrn Grafen Ed. W. von Walderdorff ein eigener katholischer Volksverein, der schon sehr ehrenvolle Resultate erzielte. Ebenso bestand im Viertel ober Manhartsberg (dem sogenannten Waldviertel) ein eigener Volksverein, der sich aber gegen Ende des Jahres 1870 auflöste, um sich mit dem kath.-patriot. Volksvereine in Wien nach einer sehr rührigen Thätigkeit zu vereinigen." So der Rechenschaftsbericht des niederösterreichischen Landesvereines. Aber auch in Oberösterreich war dem „katholischen Volksvereine" für das Kronland ein Casino in Steyr vorausgegangen und wie scharf von nun (1869) an locale und allgemeine Aufgaben geschieden werden, beweist der Umstand, daß in Linz selbst sich noch 1871 ein katholisch-patriotisches Casino bildet, welches die Sammlung der Parteigenossen für die Stadt und Umgebung übernimmt.

In Prag endlich tritt der „katholisch-politische Verein in Böhmen" erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 in's Leben, und nicht früher der Vorarlberger in Dornbirn. In Steiermark, Salzburg und Tirol scheinen die Preßvereine diese centralisirende Thätigkeit allein übernommen zu haben, während sie in Linz und Prag den Landesvereinen nur helfend zur Seite stehen. Vielleicht dürfte auch die Ausbreitung und die Thatkraft des Grazer katholisch-conservativen und des Innsbrucker Stammvereines bei dieser Frage mit in Anschlag kommen.

Hingegen scheinen Kärnten, Mähren und Schlesien noch kein Organ zur Ueberwindung der durch das Vereinsgesetz geschaffenen localen Zersplitterung gefunden zu haben.

Die Statuten des Innsbrucker Preßvereines, des wahrscheinlichen Musters für alle, liegen leider nicht vor, wir müssen uns daher auf die Besprechung der übrigen beschränken.

Der Grazer Preßverein ist gegründet „zur Förderung der katholischen Angelegenheiten auf dem Gebiete der gesammten Presse" und steht unter dem Schutze des Fürstbischofs von Seckau. Seine Aufgabe ist es, „dahin zu wirken, daß Zeitungen und Bücher, welche die zersetzenden Bestrebungen der Gegenwart auf allen Gebieten des menschlichen Lebens vertreten, in der Diöcese an Verbreitung verlieren, und dafür Zeitungen und Bücher, die im Geiste der katholischen Kirche und gesunder staatsrechtlicher Grundsätze verfaßt, oder sonst in wissenschaftlicher Beziehung werthvoll oder für den Land- und Gewerbsmann nützlich sind, angeschafft und gelesen werden", und die Mitglieder verpflichten sich zu diesem Zwecke, „ohne dringende Nothwendigkeit weder offenkundig schlechte, noch auch verdächtige Zeitungen, Bücher und Broschüren zu halten oder zu kaufen; vom Vereine empfohlene Zeitungen und Broschüren durch eifrige Empfehlung überall zu verbreiten und zu fördern, Anzeigen und Inserate, soweit thunlich, den vom Vereine empfohlenen Blättern zuzuwenden" u. s. w.

Man sieht, die Aufgabe ist umfassend, welche sich der Verein gesetzt hat. Zunächst gilt sie dem Gebiete der Tagespresse, dann ist aber auch die Anschaffung und unentgeltliche Vertheilung anderer nützlicher Druckwerke ausdrücklich in's Auge gefaßt, so daß nur bedeutende Mittel genügen können.

[6]) Wir wiederholen, daß der Prager Preßverein von den Behörden nicht als politischer behandelt wird, daß wir ihn aber des Zusammenhanges wegen hier in die Darstellung einbeziehen müssen.

Diese nun sucht der Verein zu gewinnen, indem er sich auf möglichst breite Basis stellt, und die Einheit des Wesens wahrt er sich dabei durch innigsten Anschluß an die hierarchische Organisation. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge belaufen sich nur auf einen Kreuzer wöchentlich und dafür hat jedes Mitglied Anspruch auf die unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen vertheilten Druckwerke sowie Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung. Auf die Massen der „Katholiken" ist somit die Organisation berechnet und die Geldmittel können nur durch die Gründer, welche Darlehen von 500 fl. widmen, und durch freiwillige Spenden der Mitglieder geschaffen werden. Wir heben diesen Umstand nachdrücklich hervor, denn es wird sich als Zeichen des agitatorischen Eifers und Geschicks in der kirchlichen Bewegung noch oft zeigen, daß die Vereine dieser Richtung an den Geldbeutel der Mitglieder fast gar nicht, sondern nur an die Opferwilligkeit Einzelner, gewöhnlich der Leiter appelliren. Gegen diese gewünschte massenhafte Betheiligung findet sich das entsprechende Gegengewicht der übrigen Organisation. Der Protector ernennt den Obmann und Obmann-Stellvertreter und von den sieben Ausschüssen werden vier von den Gründern allein gewählt, nur drei von der Masse der Mitglieder. Der in dieser Weise gebildete Vorstand ernennt nun Bevollmächtigte in jeder Pfarre, welche die Aufgabe haben, „Mitglieder zu werben, die Verbindung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstande zu vermitteln, nach Thunlichkeit Correspondenten zu gewinnen, Artikel und Nachrichten zu sammeln und einzusenden", und ermächtigt sind, „nach ihrem Ermessen Mitglieder aufzunehmen oder die Aufnahme zu verweigern und die Vereinsbeiträge einzucassiren". So ist der Verein unlöslich und in der glücklichsten Weise dem kirchlichen Gefüge angepaßt, Bischof und Pfarrer erscheinen als seine berufenen Leiter, und daß es sich um eine Verbindung handelt auch über das Grab hinaus, erhellt aus der statutarischen Bestimmung, daß im Falle der Auflösung des Vereines das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen dem Fürstbischofe von Seckau zufällt, welcher es zu öffentlichen, dem Vereinszwecke möglichst gleichartigen Angelegenheiten nach freier Verfügung verwenden wird.

Der katholisch-politische Preßverein für die Erzdiöcese Salzburg hat die Statuten des Seckauer Musters großentheils wortgetreu copirt. Nur finden wir, wenigstens in der uns allein bekannten zweiten Auflage der Satzungen von 1872, den wesentlichen Unterschied, daß ein statutenmäßiges Eingreifen der kirchlichen Organe nicht vorgesehen ist. Weder hat der Fürsterzbischof das Protectorat, noch sind als Districte der Mandatare die Pfarren bezeichnet. Ein Preßcomite, welches von allen Mitgliedern gleichmäßig gewählt wird, leitet den Verein, die Mitglieder verfügen über das Vermögen im Falle der Auflösung, und die Aristokratie der Gründer (Gründungsbeitrag 10 fl.) ist auf den Namen beschränkt. Damit steht es aber auch im Einklange, daß man auf den Beitritt von Massen weniger Gewicht legt, an die Stelle des wöchentlichen Kreuzerbeitrages die Jahresleistung eines Guldens setzt, welche nur auf specielle Bitte herabgemindert wird und gegen Erlag von 10 fl. von jeder weiteren Leistung loszählt.

Von dem Marburger und Linzer Preßverein ist uns der Inhalt der Statuten nicht bekannt geworden, wir können daher nur noch des Prager Vereines ausführlicher gedenken.

Bei diesem fällt es zunächst auf, daß er nicht als politischer Verein im strengen Sinne des Wortes erscheint, da ihm die Behörde die Bildung von Filialen gestattet hat. Trotzdem gehört er aber nach seinem innersten Wesen in den Bereich unserer Darstellung, da seine Zwecke, seine Thätigkeit ihn von den besprochenen Preßvereinen nur wenig unterscheiden. Allerdings legt er sich in politischen Fragen insoferne Zurückhaltung auf, als er politische Druckschriften, d. i. jene, welche Verfassungsfragen behandeln, als solche nicht unterstützen will, sondern nur dann und zwar ohne Rücksicht auf den staatsrechtlichen Standpunkt, wenn sie katholische Fragen im katholischen Sinne behandeln, während die verwandten Genossenschaften, wie wir gesehen, sich geradezu zur Verbreitung gesunder staatsrechtlicher Grundsätze berufen halten.

Sehen wir aber von dieser Frage ab, so ist in allen Bestimmungen derselbe Geist zu finden, welchen die Grazer und Salzburger Satzungen athmen, die Ziele und Mittel sind die gleichen, in der Organisation hauptsächlich nur durch das Zerfallen des Vereines in eine böhmische und eine deutsche Section ein Unterschied herbeigeführt.

Von diesen ganz specifischen Schöpfungen wollen wir uns nun der großen Masse der auf kirchlichem Boden fußenden Vereinigungen zuwenden, innerhalb welcher uns auch die Stellung der schon erwähnten Landesvereine klarer werden wird.

Die Wiege des politischen Vereinswesens mit kirchlicher Grundlage sind für Oesterreich die Länder Tirol und Vorarlberg. Hier knüpfte man im Jahre 1868 an die durch die katholische Bewegung Deutschlands seit 1848 entwickelten und gepflegten „Casino's" an („constitutionelle Vereine" in Tirol, „katholische Casino's" in Vorarlberg) und schritt bereits im ersten Jahre zu der mächtigeren Schöpfung eines speciellen „Preßvereines" fort. Aus Tirol und Vorarlberg fehlt uns aber leider jedes Statut.

Außerhalb dieser Länder beginnt die Bewegung im Jahre 1868 nur noch in Steiermark und auch da tritt sie erst im October in dem Grazer „conservativen" Vereine zu Tage; im November und December folgen diesem noch der „katholische Leseverein" zu Weiz und das „katholisch-constitutionelle Casino Energie" zu Langenwang. Im Jahre 1869 wandelt der conservative Verein von Graz seinen Titel in den eines „katholisch-conservativen" um, seinem Beispiel folgen die Casino's von Weiz, Langenwang und St. Peter und das Schlagwort für eine geschlossene Partei ist gefunden. [7]

Das Statut des Grazer Vereins dient nunmehr, wie wir noch ganz exact nachweisen wollen, als die Grundlage für alle die verwandten Genossenschaften, welche, zumal in der Diöcese Seckau, sich in rascher Folge bilden. In der ersten Jahreshälfte ist das Tempo noch ein langsames, der „katholische Preßverein der Diöcese Seckau", welcher sich im Juni constituirt, ist erst der neunte Verein in dieser Reihe, und auch im dritten Quartale treten nur vier hinzu. Vom October an schießen aber neunzehn hervor, so daß wir nicht irre zu gehen glauben, wenn wir in dem Klostersturm des August (Casus Ubryk), speciell in der von dem Grazer Vereine im September veranstalteten großen Katholikenversammlung den wirksamsten Impuls zu der Gründung katholisch-conservativer Vereine erblicken. Nunmehr tauchen solche auch in anderen Ländern auf, 1869 schon in Nieder-, Oberösterreich und Kärnten, 1870 in allen anderen Ländern, welche politisches Vereinsleben überhaupt kennen, Galizien und die Bukowina allein ausgenommen.

Am 2. Juni 1869 bescheinigt die steiermärkische Statthalterei das revidirte Grazer Statut, welches wegen seines geradezu bahnbrechenden Erfolges von uns auf das Genaueste besprochen werden muß.

Auf einem doppelt in einander gefalteten Blatte ist die Aufnahmskarte mit den Statuten und der Geschäftsordnung vereint gedruckt. „Es constituirt sich ein politischer Verein katholischer Männer mit conservativer Richtung unter dem Namen: katholisch-conservativer Volksverein", so lautet § 1. „Er hat zum Zwecke einerseits die Vermittlung des persönlichen Verkehrs in geselligen Zirkeln" [8]), „andererseits die Wahrung und Beförderung der katholisch-conservativen Interessen in kirchlicher, staatlicher und socialer Beziehung" (§ 2); als Mittel hiezu sollen dienen das Zusammenkommen im Vereinslocale zu Conversation und Erholung, Vereinsversammlungen zu zweckentsprechenden Vorträgen und zur Berathung von Petitionen und Adressen, Zeitschriften, Broschüren und Bücher zu belehrender und unterhaltender Lectüre (§ 3). Die Leitung des Vereines liegt in den Händen eines aus 9 gewählten Mitgliedern bestehenden Comite, welchem speciell die Geschäftsordnung die weitestgehenden Befugnisse einräumt. Nach letzterer müssen nämlich alle Reden und Vorträge, welche ein Mitglied in einer Versammlung halten will, dem Vorstande, wenigstens auszugsweise, drei Tage früher mitgetheilt werden (§ 9 G. O.) und kein Antrag, es sei denn ein von der Majorität der Vereinsversammlung als dringlich erkannter, kann ohne Vorberathung durch den Vorstand zum Beschluß erhoben werden (§ 4 G. O.). Das Schwergewicht des Vereins ruht somit unbedingt in dem Vorstande, es ist kein Ersatz für die Mitglieder, daß sie den Ausschußsitzungen mit berathender Stimme beiwohnen können. Mit dieser geringen Schätzung der Hauptversammlung stimmt es vollkommen überein, daß zu den Beschlüssen in der Regel die absolute Majorität einer noch so geringen

---

[7]) Es ist höchst interessant, daß die Parteibezeichnung „katholisch-conservativ" ebenso eine Oesterreich nicht originelle ist, wie jene der katholischen „Casino's". Wir finden nämlich, daß die Kölner „Volkshalle" schon im Jahre 1852 als „katholisch-conservatives" Blatt auftritt, und wenn wir die maßgebenden Leiter des Grazer Vereines in's Auge fassen, so erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß ihnen dies Muster vorgeschwebt habe, sowie das Hamburger Muster bei der kurz vorher erfolgten Gründung der katholischen Ressource „Harmonie".

[8]) Von Langenwang entlehnte, auf die Bedürfnisse kleiner Orte berechnete Bestimmung.

Anzahl von erschienenen Vereinsmitgliedern genügt, daß aber eine Statutenänderung oder gar die Vereinsauflösung an die ängstlichsten Cautelen (nominelle Einberufung aller Mitglieder, Anwesenheit der Hälfte oder von zwei Dritteln aller Einberufenen u. s. w.) geknüpft ist. Das Motto, welches das Büchlein am Schlusse ziert, lautet: Für Gott — Kaiser — Vaterland.

Das Grazer Statut war noch vollständig gedruckt, die nächsten sind es nicht mehr. Es sind nämlich die Stellen, welche die Bescheinigungsklausel, den Namen des Vereinsitzes, die Zahl der Ausschüsse und Ersatzmänner, sowie jener Mitglieder, welche die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen können, freigelassen und von Fall zu Fall durch schriftliche Eintragungen ausgefüllt. Es liegt somit der unwiderlegliche Beweis einer von einem Centrum geleiteten Bewegung vor, das Statut für noch ungeborne katholisch-conservative Vereine ist schon im Vorhinein fertig und der Spielraum individueller Entfaltung ist für dieselben beinahe auf die größere oder geringere Mitgliederzahl des Ausschusses eingeschränkt. Die Reihe dieser bei Pock in Graz [9]) gedruckten Statuten reicht zunächst bis zum April 1870 und umfaßt 14 Vereine. Zwei Vereine, die von Nestlbach und Wundschuh, haben nur geschriebene Statuten vorgelegt, aber auch diese stimmen, bis auf den Mangel der Geschäftsordnung, mit den übrigen wortwörtlich überein. [10])

Neben diese Statutenfamilie Pock tritt aber bereits am 9. October 1869 mit dem Vereine Wies eine zweite, welche aus der Vereinsdruckerei hervorgeht, d. h. aus der Officin des kath. Preßvereines. Wenn aber, obwohl nun ein eigenes Diöcesanorgan die Statutenfabrication in die Hand genommen hat, noch 8 Vereine auf Grund der Pock'schen Statuten gegründet werden, so ist dies ein neuer Beweis, wie die Statuten lange vor der Gründung der einzelnen Vereine als Agitationsmittel in die Welt gesendet wurden und wahrscheinlich durch das Medium der großen Katholikenversammlung des September in die entlegensten Bezirke drangen.

Der Verein Wies eröffnet die zweite Reihe, welche mit St. Marein am 8. October 1870 schließt, mit St. Margarethen am 1. November 1870 beginnt die dritte. [11])

Wir glauben hiemit die meisterhafte Organisation der Katholisch-Conservativen der Diöcese Seckau zur Genüge beleuchtet zu haben. [12])

Ausnahmslos war indeß der Sieg der Schablone auch in Seckau nicht, bei einigen Vereinen hat sich der Drang nach Individualisirung behauptet.

[9]) Wir bitten, diese anscheinend unwichtige Notiz nicht zu übersehen, denn der Moment, in welchem der Druckort für die katholischen Vereine wechselt, ist ein neuer Wendepunkt in ihrer Organisation.

[10]) Die schon bestehenden Vereine wurden von der neuen Bewegung mit ergriffen. Langenwang und St. Peter nehmen sogar die neue Statutenschablone an, Landscha und St. Lorenzen begnügen sich mit dem Namenswechsel, und so lebt in Landscha, wenn auch modificirt, das ursprüngliche Grazer Statut fort, nachdem der Muttervein dasselbe als unzweckmäßig abgeworfen.

[11]) In diesen Auflagen des gemeinsamen Statuts ist die Gleichförmigkeit selbst bis auf die Farbe des Papieres hergestellt. Die zweite Auflage will sich von dem früheren Statut durch die Beseitigung einiger Fremdworte unterscheiden, es ist aber noch nicht vollständig gelungen, und führt humoristischer Weise zu einem stylistischen Lapsus in § 16, welcher nun, weil wir es nur mit einem Satze zu thun haben, in allen Statuten dieser Familie wiederkehrt. („Es hat eine „nominelle" Einberufung aller Mitglieder zu erfolgen und die „namentliche" Stimmenmehrheit entscheidet.") Dieser Lapsus ist erst in der dritten Auflage beseitigt, nebst einem Rest von Fremdworten. Nunmehr constituiren sich die katholisch-conservativen Vereine nicht mehr, sondern sie bilden sich, die „namentliche" Einberufung und die Mehrheit der Erschienenen genügt zu bestimmten Beschlüssen u. s. w.

[12]) Die Modificationen, welche sich in der oberwähnten Statutenreihe finden, lassen sich in nachfolgenden Daten zusammenfassen, welche zunächst die von jedem Vereine einzutragende Zahl der Ausschüsse, der Ersatzmänner und der zu einem Einberufungsverlangen nöthigen Mitglieder angeben.

Graz	9	Ausschüsse,	4	Ersatzmänner,	15	Mitglieder
Langenwang	7	"	4	"	12	"
St. Peter	5	"	2	"	10	"
St. Bartolomä	5	"	2	"	15	"
Johnsdorf	5	"	2	"	15	"
Krieglach	5	"	2	"	12	"
Wundschuh	5	"	2	"	15	"
(Keine Geschäftsordnung)						
Maria-Trost	7	"	3	"	15	"
Stattegg	5	"	2	"	10	"
Mooskirchen	—	"		"	10	"
Pürgg	5	"	3	"	5	"
Haus	—	"		"	—	"
St. Martin	5	"	2	"	10	"
Gnas	9	"	4	"	20	"
(Paragraph über die Beiträge durchgestrichen)						
Nestlbach	5	"	2	"	15	"
Wies	5	Ausschüsse,	2	Ersatzmänner,	30	Mitglieder
(§ 13. Schriftlicher Beisatz: „oder mündlich")						
Stainz	9	"	2	"	10	"
(§ 7 über die Beiträge durchgestrichen, statt dessen schriftlich eingefügt: „Etwaige Kosten werden durch freiwillige Beiträge ersetzt")						
Retz	—	"	—	"	—	"
St. Stefan	5	"	2	"	15	"
Straßgang	6	"	2	"	5	"
Kobenz	8	"	2	"	5	"
St. Florian	9	"	2	"	10	"
(§ 7 durchgestrichen u. s. w. gleich Stainz)						
Voitsberg	5	"	2	"	10	"
(§ 8 schriftlicher Zusatz, § 16 dto.: „die Vorstandswahlen werden auf ein Vierteljahr mit relativer Majorität vollzogen")						
Wildon	9	"	3	"	12	"
Frohnleiten	5	"	2	"	15	"
Uebelbach	7	"	3	"	15	"
St. Ruprecht	5	"	2	"	15	"
St. Peter bei Judenburg	5	"	2	"	10	"
(In § 16 der Lapsus „namentliche" beseitigt)						
Laukowitz	5	"	2	"	15	"
Eislach	9	"	3	"	4	"
Mentern	8	"	4	"	10	"
St. Stefan im Rosenthale	5	"	2	"	15	"
Pöllau	9	"	4	"	15	"
D. Feistritz	7	"	3	"	15	"
Ligist	7	"	2	"	15	"
(In § 16 der Lapsus beseitigt)						
Preding	10	"	4	"	—	"
St. Veit am Vogau	10	"	5	"	10	"
Dechantskirchen	10	"	5	"	3	"
Arnfels	9	"	4	"	15	"
(§ 7 „jährliche Beiträge", § 16 Lapsus beseitigt)						
Unterpremstetten	9	"	2	"	10	"
Hengsberg	7	"	2	"	15	"
(§ 7 und in § 16 der Lapsus beseitigt)						
Schwanberg	9	"	2	"	10	"
St. Lambrecht	—	"	—	"	—	"
Hitzendorf	7	"	3	"	20	"
Pöls	7	"	2	"	15	"
(§ 16 Lapsus beseitigt)						
Trofaiach	7	"	2	"	15	"
(§ 16 Lapsus beseitigt)						
Vorau	7	"	2	"	15	"
Gleinstätten	7	"	2	"	—	"
Halbemain	—	"	—	"	—	"
Kainbart	—	"	—	"	—	"
St. Marein	7	"	3	"	20	"
Piber (Bärnbach)	5	"	2	"	15	"
St. Margarethen	7	"	3	"	15	"
Grafendorf	9	"	2	"	20	"
Studenzen	7	"	2	"	15	"
Unzmarkt	—	"	—	"	—	"
Göstింg	8	"	3	"	20	"
Feldkirchen	5	"	2	"	15	"
Murau	9	"	5	"	—	"
Stanz im Mürzthale	7	"	2	"	10	"
(§ 7 durchgestrichen, statt dessen heißt es: „Ausgaben und die Anschaffung von Zeitschriften und Broschüren werden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder bestritten")						
Kindberg	7	"	2	"	15	"
(Geschäftsordnung durchgestrichen)						
Admont	7	"	2	"	12	"
Leibnitz	7	"	3	"	20	"
Stallhofen	9	"	2	"	—	"
(Geschäftsordnung durchgestrichen)						
Abstall (Schirndorf)	7	"	2	"	20	"
Wenigzell	5	"	2	"	15	"
St. Johann	—	"	—	"	—	"

Hieher gehören zunächst die Vereine von Paßail und Straden, von welchen geschriebene Statuten vorliegen, die an dem Grazer Muster schon einige Aenderungen vorgenommen haben, so verwirft z. B. Straden die Beschränkung der Initiative der Mitglieder durch den Vorstand durchaus. Neben diesen haben wir aber noch eine Gruppe von 6 Vereinen mit ganz abweichenden Statuten, welche nur zum Theile der einer strammen Organisation noch ermangelnden ersten Zeit angehören, zum Theile aber sogar in der Vereinsdruckerei gedruckt sind, sich sogar dem Formate des Grazer Statuts anbequemen, von dem Inhalte aber mehrfach abzuweichen nicht unterlassen können. Windisch-Hartmannsdorf druckt seine Statuten noch als „katholischer Leseverein". Der Name ist nur durch schriftliche Correctur in den eines „Volksvereines" und später eines „katholisch-conservativen Volksvereines" umgewandelt, und der Inhalt der Satzungen ist namentlich in der Formulirung von dem bekannten Typus verschieden. Die Worte Cardinal Rauscher's: „Seine Ueberzeugung muthig bekennen, ist in unseren Tagen ein großes Werk der christlichen Barmherzigkeit" dient als Motto. Dem Muster von Hartmannsdorf folgen nun mehr oder minder die Vereine von Ilz, Hagendorf, Feldbach, Altenmarkt und Loipersdorf, welche sämmtlich sich ohne Geschäftsordnung behelfen, den Namen „katholisch-conservativer" Vereine allerdings an der Stirne tragen, aber im Contexte die conservative Tendenz nicht ausdrücklich betonen, und mit Ausnahme von Altenmarkt, welches für Gott, Kaiser und Vaterland streitet, das erwähnte Dictum Rauscher's, die Paraphrase desselben: „Muth! Er ist die Ehre des Mannes, ist, wie die Dinge stehen, eine heilige Pflicht des Katholiken und ein dem Vaterlande erzeigter Dienst" oder die Worte: „Die Wahrheit wird siegen" als Wahlspruch im Schilde führen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Eine Expropriation zur besseren und leichteren Bewirthschaftung der Grundstücke findet nicht statt.

Die Bezirkshauptmannschaft L. hat ein Ansuchen des F. D. vulgo Sch. und mehrerer anderer Wiesenbesitzer in der Steuergemeinde M. um Zuerkennung eines Zuganges und Fahrtweges über die Wiesenparzellen Nr. 385 und 382 der Eheleute J. und M. A. und Nr. 379 des F. B. zu ihren Wiesen der Landesstelle in * zur instanzmäßigen Entscheidung vorgelegt.

Die Landesstelle fällte unterm 15. Juli 1880, Z. 10.201, nachstehendes Erkenntniß:

Nach den für das Administrativverfahren in Expropriations-Angelegenheiten geltenden Grundsätzen erscheint dann, wenn nicht ausdrücklich in dem diesbezüglichen Gesetze die Competenz der ersten politischen Instanz normirt ist, die Landesbehörde zur Entscheidung in erster Instanz befugt; im vorliegenden Falle ist, wie später dargethan werden wird, kein diesbezügliches Gesetz vorhanden, und erscheint die Landesstelle zur Beurtheilung und Erkenntnißfällung competent.

In der Hauptsache wird bemerkt, daß nach dem Art. 5 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers nur in den Fällen und in der Art eintreten kann, welche das Gesetz bestimmt. Derlei Expropriations-Bestimmungen bestehen laut des Hofkanzleidecretes vom 27. September 1793 (Pol. G. S. 3. Band, S. 38), 2. Mai 1818 und 11. October 1821 (Pol. Ges. S. 46. und 49. Band, S. 149 und 306) für Straßenzwecke; laut Hofkanzleidecret vom 23. October 1834 (Pol. Ges. S. 62. Band, S. 239) für Wasserbauten; laut Hofdecret vom 6. September 1842 (J. G. S. Nr. 654) für Staatseisenbahnen und laut Gesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238, § 9) auch für gemeinnützig erkannte Privateisenbahnen; laut des Forstgesetzes vom 3. December 1852 (R. G Bl. Nr. 250) für die Bringung der Waldproducte; nach dem Berggesetze vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) für Bergbau-Unternehmungen, und nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) aus Sanitätsrücksichten zum Behufe der Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest. *)

Für den vorliegenden Fall, in welchem es sich um die bessere und leichtere Bewirthschaftung von Grundstücken handelt, und für welchen Fall nur der § 365 des a. b. G. B. von den Petenten in Anspruch genommen wird und auch nur in Anspruch genommen werden kann, besteht jedoch kein Gesetz und keine Verordnung, auf welche Art die Enteignung gegen den Willen der Eigenthümer durchgeführt werden kann, was doch der vorcitirte Art. 5 verlangt; außerdem wird auch im § 365 a. b. G. B. die Expropriation nur dann als zulässig erklärt, wenn es das „allgemeine Beste" erheischt, welches Erforderniß ebenfalls nicht dargethan erscheint.

Wird noch erwogen, daß die Expropriations-Vorschriften Ausnahmsbestimmungen enthalten und deshalb nach der allgemeinen Regel auf das Strengste auszulegen sind, so ist die Landesstelle nicht in der Lage, dem Ansuchen des F. D. und Genossen um Expropriation eine Folge zu geben.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. December 1880, Z. 14.001, den dagegen ergriffenen Recurs zurückgewiesen, weil die angesuchte Eigenthumsbeschränkung nur zur besseren und leichteren Bewirthschaftung der Grundstücke der Recurrenten, somit aus Privatrücksichten angesprochen wird und unter diesen Umständen die Bedingungen für eine zwangsweise Enteignung oder Belastung fremden Eigenthums weder nach § 365 a. b. G. B., noch nach einer anderen gesetzlichen Bestimmung vorliegen.

A. B.

*) Diese Aufzählung erscheint nicht erschöpfend. Die Red.

Gesetze und Verordnungen.

1880. III. Quartal.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

IX. Stück. Ausgeg. am 9. Juli.

10. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 6. Juli 1880, Z. 4799, betreffend die Vornahme der nachträglichen Stellung in den Stellungsbezirken Friesach und Gurk.

X. Stück. Ausgeg. am 15. Juli.

11. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 11. Juli 1880, Z. 4928, betreffend die Vornahme der nachträglichen Stellung im Stellungsbezirke Bleiburg.

XI. Stück. Ausgeg. am 3. August.

12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 27. Juli 1880, Z. 5302, betreffend die Verlängerung der Mauthconcession für die Draubrücke bei Föderlach.

XII. Stück. Ausgeg. am 10. August.

13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 30. Juli 1880, Z. 5357, betreffend die Einhebung von Ueberfuhrgebühren an der Drauüberfuhr des Michael Sablacan bei Glainach.

14. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 2. August 1880, Z. 5472, betreffend die Einhebung von Ueberfuhrgebühren an der Drauüberfuhr des Anton L. Moritsch bei Untervellach.

XIII. Stück. Ausgeg. am 19. August.

15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 13. August 1880, Z. 5671, womit im Nachhange zu der mit hierämtlicher Kundmachung vom 30. November 1871, Z. 5452, L. G. u. Vdg. Bl. Nr. 30, erlassenen Vorschrift zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, eine weitere Bestimmung bezüglich der Ueberstellung der Schüblinge an die Heimatgemeinde getroffen wird.

16. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten ddo. 14. August 1880, Z. 5552, betreffend den Titel der Bezirkswundärzte.

XIV. Stück. Ausgeg. am 3. September.

17. Kundmachung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 29. August 1880, Z. 3646, in Betreff der Auflassung der Privatwegmauth der Stadt Bleiburg.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

— — —

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illyrische Küstenland.

VIII. Stück. Ausgeg. am 2. Juli.

10. Rundschreiben der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 20. Juni 1880, betreffend die Reisegebühren und Zehrgelder der Forstwarte und Forstgehilfen bei Dienstreisen im Interesse der Parteien.

IX. Stück. Ausgeg. am 20. Juli.

11. Kundmachung der k. k. küstenländischen Finanzdirection in Triest am 20. Juni 1880, über die Abänderung des Zuges der Zollinie bei Zaule.

X. Stück. Ausgeg. am 5. August.

12. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Mai 1880, betreffend einige Erleichterungen im Streckenzugsverfahren über die See.

13. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Mai 1880, betreffend Erleichterungen für Aus- und Einladungen in den dem Verkehre nicht geöffneten (todten) Häfen.

XI. Stück. Ausgeg. am 20. August.

14. Circular der k. k. Seebehörde in Triest vom 21. Juli 1880, erlassen im Einvernehmen mit der königl. ung. Seebehörde in Fiume, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitäts-Aemter und Functionäre, sowie an die k. und k. See-Consular-Aemter.

XII. Stück. Ausgeg. am 27. August.

15. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 16. August 1880, in Betreff des Zeitpunktes der Aufhörung der Privatmauth in Podgled.

XIII. Stück. Ausgeg. am 30. September.

16. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 10. September 1880, betreffend den Beginn der Thätigkeit der Boden-Credit-Anstalt für die Markgrafschaft Istrien.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

X. Stück. Ausgeg. am 5. August.

42. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. Juni 1880, Z. 9649, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Bogišić, Gošić, Milović, Niković und Gjurašević der Ortsgemeinde Krtole.

43. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. Juli 1880, Z. 10.319, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Stretto, Vodizze, Betina-Morter und Trebocconi der Ortsgemeinde Stretto.

44. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 31. Juni 1880, Z. 10.521, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu der auf Handels- und Gewerbeunternehmungen entfallenden Hauptsteuer zur Bestreitung der Verwaltungs-Auslagen der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

XI. Stück. Ausgeg. am 23. August.

45. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2 Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend einige Erleichterungen im Streckenzugsverfahren über die See.

46. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Mai 1880 (R. G. Bl. Nr. 50), betreffend Erleichterungen für Aus- und Einlandugen in den dem Verkehre nicht geöffneten (todten) Häfen.

47. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. August 1880, Z. 1260-pr., betreffend die Entwaffung des Dorfes Briševo in dem politischen Bezirke Zara.

XII. Stück. Ausgeg. am 25. August.

48. Circular der k. k. Seebehörde in Triest vom 21. Juli 1850, Z. 6959. betreffend das Verfahren mit den in See geborgenen Gegenständen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 10. September.

49. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. September 1880, Z. 12.207, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Sućuraj, Bogomolje und Gdinj der Ortsgemeinde Sućuraj.

50. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. September 1880, Z. 12.206, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Draljane, Poljica, Vrgorac und Zavojane der Ortsgemeinde Vrgorac.

51. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. September 1880, Z. 12.208, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Rava, Iso piccolo, Dragove-Božava, Veli Rat-Soline und Iso grande der Ortsgemeinde Sale.

52. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 3. September 1880, Z. 1764-pr., betreffend die Entwaffung des Dorfes Islam greco in dem politischen Bezirke Zara.

Personalien.

Seine Majestät haben dem geheimen Rathe Ludwig Grafen Wodzicki anläßlich der Enthebung von dem Posten eines Landmarschalles in Galizien den Orden der Eisernen Krone I. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Hofrath Leopold Ritter v. Wieser zum wirklichen Sectionschef des obersten Rechnungshofes ernannt.

Seine Majestät haben dem Hofrathe des k. und k. gemeinsamen obersten Rechnungshofes Karl Ritter Sedlaczek v. Lichtenhofen anläßlich dessen Pensionirung den Freiherrnstand taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Sectionsrath Heinrich Komarek zum Hofrathe, den Hofsecretär Heinrich Wagner zum Sectionsrathe und den mit Titel und Charakter eines Hofsecretärs bekleideten Rechnungsrath Ludwig Seiler zum wirklichen Hofsecretär des gemeinsamen obersten Rechnungshofes ernannt.

Seine Majestät haben im k. und k. Ministerium des Aeußern dem Sectionsrathe Josef Pelz Ritter v. Felinau den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialrathes und dem Hof- und Ministerialsecretär Hugo Glanz Freiherrn von Aicha den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben im k. und k. Ministerium des Aeußern den mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Hof- und Ministerialsecretär Dr. Franz Ritter Riedl v. Riedenau zum wirklichen Sectionsrathe und den mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs bekleideten Hof- und Ministerialconcipisten I. Classe Josef Malfatti Ritter v. Monte Tretto zum wirklichen Hof- und Ministerialsecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Inspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Emanuel Zeidler anläßlich seiner Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postverwalter in Gmunden Andreas Winter das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Ferdinand Schneider und den Finanzsecretär Johann Schilder zu Finanzräthen der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Secretär der Finanzprocuratur in Laibach Dr. Josef Račič zum Finanzrathe daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection Josef Tuma zum Ministeriol Vicesecretär im k. k. Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Bruno Langner zum Finanzobercommissär der Lemberger Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Wenzel Kratky zum Finanzrathe und die Finanzcommissäre Theodor Fischer und Georg Sommer zu Finanzobercommissären der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Josef Kock zum Finanzrathe und den Finanzprocuraturs-Adjuncten Dr. Johann Popel zum Secretär der Prager Finanzprocuratur ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzobercommissär Nikolaus Malessevic zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Wladimir Buletta zum Finanzobercommissär der Dalmatiner Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor August Greßl in Laibach zum Oberpostverwalter daselbst ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten und Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der Bukowinaer Landesregierung, bis 24. Jänner 1881 (Amtsbl. Nr. 299.)

Kanzleiofficialsstelle bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei mit der zehnten Rangsclasse, bis 5. Jänner 1881. (Amtsbl. Nr. 299.)

Finanzcommissärsstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der neunten, eventuell eine Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende Jänner 1881. (Amtsbl. Nr. 2.)

☞ Hiezu als Beilage: Bogen 24 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.